

**Gebührensatzung des Landkreises Weilheim-Schongau  
für die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen  
(Gebührensatzung Sportanlagen– GebührenSSportA)**

**Vom 01. Januar 2015**

Auf Grund des Art. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LkrO) in Verbindung mit Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für die Nutzung von Sportanlagen zu Zwecken des Verein- und Breitensports im Sinne des § 1 der Nutzungssatzung für Sportanlagen (NutzungsSSportA) werden im Landkreis Weilheim-Schongau nach Art. 4 der LkrO i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 8 des KAG, Gebühren erhoben.

**§ 2  
Gebührenhöhe**

- (1) <sup>1</sup>Die Berechnung der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten (ohne kalkulatorische Kosten):

<b>Schulische Gebäude und –Anlagen</b>	<b>Stunde</b>
Sporthallen pro Hallenteil	30,-€
Freisportanlage Schongau	30,-€
	<b>Tag</b>
Bewirtungseinrichtung Jahnhalle Weilheim	30,-€
<b>Zusätzliche Reinigungsarbeiten</b>	<b>Stunde</b>
	30,-€
<b>Zusätzlicher Hausmeisterdienst</b>	<b>Stunde</b>
	35,-€

<sup>2</sup>Die Mindestgebühr pro Vertrag bzw. Rechnung beträgt 25,- Euro.

- (2) Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Der Abschluss eines Nutzungsvertrages kann von der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### **§ 3 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für außerschulische Nutzungen ergibt sich aus § 3 NutzungsSSportA.
- (2) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungsarbeiten bzw. Hausmeisterdienste entscheidet der Landkreis Weilheim-Schongau als Sachaufwandsträger.

### **§ 4 Gebührenermäßigung**

- (3) <sup>1</sup>Für Nutzungen im Sinne des § 12 Satz 1 der NutzungsSSportA wird die Nutzungsgebühr gemäß § 2 dieser Satzung auf 1/3 reduziert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Reinigungs- und Hausmeisterkosten sowie für Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Genehmigung notwendig ist.

### **§ 5 Gebührenbefreiung**

- (1) Benutzungsgebühren für jedes einzelne Benutzungsverhältnis werden nicht erhoben, soweit mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde am Sitz der Sportstätte eine gesonderte Kostenbeteiligung vereinbart worden ist.
- (2) Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Volkshochschule des Landkreises Weilheim-Schongau im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist der Nutzer. <sup>2</sup>Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

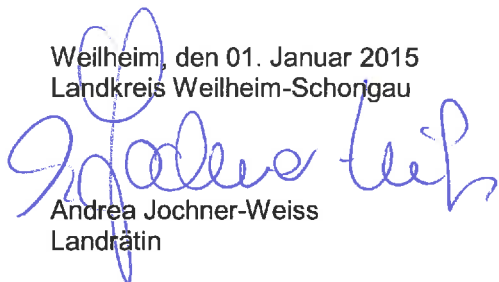
### **§ 7 Gebührentstehung und Fälligkeit**

<sup>1</sup>Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens der Nutzungsvereinbarung. <sup>2</sup>Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Landkreisverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen. <sup>3</sup>Die Abrechnung und Gebührenfestsetzung für die Dauernutzungsverträge erfolgt jeweils zum 31.07. und zum 31.12. eines jeden Jahres.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weilheim, den 01. Januar 2015  
Landkreis Weilheim-Schongau

  
Andrea Jochner-Weiss  
Landrätin



#### **Hinweis:**

Die enthaltenen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.